Schulperson hat **Symptome** (= Potentieller Verdachtsfall) Durchführung einer Covid-19 Testung in der Schule oder durch die Eltern/privat. Falls möglich Anti-Gen-Test in der Schule negativ positiv weiter bei B -Schulbesuch positiver AGohne Einschränkung Test möglich. Weitere Abklärung der Symptome durch Arzt/Ärztin/1450 empfohlen

Für telefonische Rückfragen zum Ablauf steht Ihnen die Bildungsdirektion unter (01) 52525 77770 zur Verfügung.

Schüler:in oder Mitarbeiter:in **positiv mit**Anti-Gen-Schnelltest

Falls Person noch an der Schule, Isolierung und Aufsicht mit MNS/FFP2.

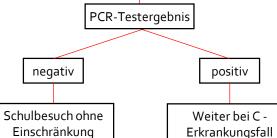
Alsbald mit MNS/FFP2 nach Hause gehen bzw. Abholung durch Erziehungsberechtigte.

<u>Ausnahme:</u> Schüler:innen ab der 5. Schulstufe besuchen weiterhin den Unterricht, müssen jedoch durchgehend und korrekt eine FFP2-Maske tragen und müssen symptomfrei sein.

Ggf. Elterninformation "Anti-Gen Selbsttest positiv" den betroffenen Erziehungsberechtigten mitgeben.

PCR-Testung wird von den Erziehungsberechtigten über 1450 binnen 48h durchgeführt

Keine Meldung an die Gesundheitsbehörden und Bildungsdirektion nötig



Eine oder mehrere Schulpersonen haben einen **positiven PCR Test**

Schüler:innen bis inklusive 4. Schulstufe und Mitarbeiter:innen:

Falls Person noch an der Schule, Isolierung und Aufsicht mit MNS/FFP2.

Alsbald mit MNS/FFP2 nach Hause gehen bzw. Abholung durch Erziehungsberechtigte.

Kein Schulbesuch für 10 Tage ab dem positiven Test/ersten Symptomen (Testtag/Symptombeginn = 0 plus 10 Tage), Freitesten ab Tag 5 u. Schulbesuch ab Tag 6 nur symptomfrei mit neg. PCR oder ct-Wert >=30

Schüler:innen ab der 5. Schulstufe:

Schüler:innen ab der 5. Schulstufe besuchen weiterhin den Unterricht, müssen jedoch durchgängig und nachweislich eine FFP2-Maske tragen und symptomfrei sein. Die Maskenpflicht gilt durchgehend auch am Sitzplatz und beim Sport.

Allgemeine Verkehrsbeschränkung laut Sozialministerium für 10 Tage ab dem positiven Test/ersten Symptomen (Testtag/Symptombeginn = 0 plus 10 Tage), Freitesten ab Tag 5 u. Ende der Maskenpflicht ab Tag 6 nur symptomfrei mit neg. PCR oder ct-Wert >=30

 $Falls\ notwendig, schulautonome\ Maßnahmen\ f\"ur\ die\ betroffene\ Klasse(n)/Gruppe(n)/Schule.$

Eintragung der schulautonomen Maßnahme in https://bi.bildung-wien.gv.at (Diverse Erhebungen => Covid Maßnahmen)

Elterninformation "Covid-19 für Kontaktpersonen" an die betroffene Klasse ausgeben. Elterninformation "Covid-19 für positiv Getestete" an die betroffene/n Person/en ausgeben.

 $Sammel meldung \ der \ PCR-positiven \ F\"{a}lle \ an \ \underline{bildung@ma15.wien.gv.at} \ und \ \underline{coronaverdacht@bildung-wien.gv.at} \$

Benötigte Angaben: SKZ, Name, Geburtsdatum, Klasse, Schulstufe.

Falls nötig Clustermeldung (Emailbetreff "Cluster"), wenn mehr als 5 Personen innerhalb von 5 Schultagen in einer Klasse erkranken oder drei unterschiedliche Klassen betroffen sind.

Für Kontaktpersonen zu positiven Fällen (AG und PCR) gilt generell:

Schulbesuch ist uneingeschränkt möglich. Seitens der Gesundheitsbehörde wird das Tragen einer Maske (ab 9. Schulstufe FFP2) und eine Testung am Tag 1 und Tag 5 empfohlen (keine Verpflichtung).





A - Verdachtsfall B

positiv

weiter bei B-

positiver AG-

Test

Schulperson hat **Symptome**

(= Potentieller Verdachtsfall)

Durchführung einer Covid-19

Testung in der Schule oder durch die

Eltern/privat.

Falls möglich Anti-Gen-Test in der

Schule

negativ

Schulbesuch

ohne Einschränkung

möglich. Weitere

Abklärung der

Symptome durch

Arzt/Ärztin/1450

empfohlen

B – positiver Anti-Gen-Test

C - Erkrankungsfall

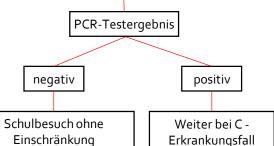
Schüler:in oder Mitarbeiter:in **positiv mit**Anti-Gen-Schnelltest

Betroffene/n Person/en besucht weiterhin den Unterricht, muss jedoch eine FFP2-Maske tragen und symptomfrei sein.

Ggf. Elterninformation "Anti-Gen Selbsttest positiv" den betroffenen Erziehungsberechtigten mitgeben.

PCR-Testung wird von den Erziehungsberechtigten über 1450 binnen 48h durchgeführt

Keine Meldung an die Gesundheitsbehörden und Bildungsdirektion nötig



Eine oder mehrere Schulpersonen haben einen **positiven PCR Test**

Erkrankte Personen besuchen weiterhin den Unterricht, müssen jedoch durchgängig und nachweislich eine FFP2-Maske tragen und symptomfrei sein.

Die Maskenpflicht gilt durchgehend auch am Sitzplatz und beim Sport.

Allgemeine Verkehrsbeschränkung laut Sozialministerium für 10 Tage ab dem positiven Test/ersten Symptomen (Testtag/Symptombeginn = 0 plus 10 Tage), Freitesten ab Tag 5 u. Ende der Maskenpflicht ab Tag 6 nur symptomfrei mit neg. PCR oder ct-Wert >=30

 $Falls\ notwendig\ schulautonome\ Maßnahmen\ f\"ur\ die\ betroffene\ Klasse(n)/Gruppe(n)/Schule.$

Eintragung der schulautonomen Maßnahme in https://bi.bildung-wien.gv.at (Diverse Erhebungen => Covid Maßnahmen)

Elterninformation "Covid-19 für Kontaktpersonen" an die betroffene Klasse ausgeben. Elterninformation "Covid-19 für positiv Getestete" an die betroffene/n Person/en ausgeben.

 $Sammel meldung \ der \ PCR-positiven \ F\"{a}lle \ an \ \underline{bildung@ma15.wien.gv.at} \ und \ \underline{coronaverdacht@bildung-wien.gv.at} \$

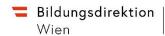
Benötigte Angaben: SKZ, Name, Geburtsdatum, Klasse, Schulstufe.

Falls nötig Clustermeldung (Emailbetreff "Cluster"), wenn mehr als 5 Personen innerhalb von 5 Schultagen in einer Klasse erkranken oder drei unterschiedliche Klassen betroffen sind.

Für telefonische Rückfragen zum Ablauf steht Ihnen die Bildungsdirektion unter (01) 52525 77770 zur Verfügung.

Für Kontaktpersonen zu positiven Fällen (AG und PCR) gilt generell:

Schulbesuch ist uneingeschränkt möglich. Seitens der Gesundheitsbehörde wird das Tragen einer Maske (ab 9. Schulstufe FFP2) und eine Testung am Tag 1 und Tag 5 empfohlen (keine Verpflichtung).



Variantenmanagementplan der Bundesregierung

		Szenario 1	Szenario 2	Übergang in Szenario 3	Szenario 3	Szenario 4	
	Definition	Pandemie läuft aus. Geringes Ausmaß an schweren Erkrankungen. Regionale und saisonale Ausbrüche ohne Einschränkung des öffentlichen Lebens.	welle, ahnlich Omikron und Delta ohne schwerwiegende Einschränkungen des		Pandemie hält an, neue Variante mit schweren Verläufen und geringere Immunität. Wiederholte Infektionswellen mit weitreichender Störung des öffentlichen Lebens. Große Einschränkungen für vulnerable Gruppen	Verschärfung der Pandemie, neue hoch infektiöse und schwerwiegende Varianten. Sehr hohe Infektionszahlen mit hoher Hospitalisierungsquote. Starke Einschränkung des öffentlichen Lebens.	
8	Testungen	keine PCR-Screening-Testungen. Anlassbezogene Testung mit AG Test z.B. bei Erkrankung während des Unterrichts Anlassbezogene Testung mit AG Test für Klassen/Gruppen schulautonom bis zu 2 Wochen möglich	keine PCR-Screening-Testungen. Anlassbezogene Testung mit AG Test z.B. bei Erkrankung während des Unterrichts Anlassbezogene Testung mit AG Test für Klassen/Gruppen schulautonom bis zu 2 Wochen möglich	Verpflichtende PCR Testung für alle Personen am Standort	Verpflichtende-PCR-Screening-Testung (1x pro Woche). Anlassbezogene Testung mit AG Test z.B. bei Erkrankung während des Unterrichts Anlassbezogene Testung mit AG Test für Klassen/Gruppen schulautonom bis zu 2 Wochen möglich	Kontaktpersonen (K1) dürfen die Schule für 5 Tage nicht betreten. Schulbesuch ab Tag 6 ist nur mit negativem PCR-Test erlaubt. "Nicht- Kontaktpersonen" können unter strikter Einhaltung der Maskenpflicht (auch am Sitzplatz) und täglichen Testungen die Schule weiterhin besuchen.	
	Masken	Anlassbezogene, zeitlich befristete Anordnung von Maskenpflicht am Schulstandort (schulautonom bis 2 Wochen)	Anlassbezogene, zeitlich befristete Anordnung von Maskenpflicht am Schulstandort (schulautonom bis 2 Wochen)		Maskenpflicht für alle außerhalb des Klassenraums. Anlassbezogene, zeitlich befristete Anordnung von Maskenpflicht im Klassenraum (schulautonom bis 2 Wochen)	Maskenpflicht für alle außerhalb des Klassenraums, ab 5. Schulstufe auch in der Klasse. Anlassbezogene, zeitlich befristete Anordnung von Maskenpflicht im Klassenraum (schulautonom bis 2 Wochen)	
	Schulveranst altungen	Keine Einschränkungen.	Keine Einschränkungen. Achtung: Verkehrsbeschränkung für erkrankte Personen		Risikobewertung und schulautonome Entscheidung.	Keine mehrtägigen Schulveranstaltungen mehr. Bei eintägigen Schulveranstaltungen: Risikobewertung und schulautonome Entscheidung.	
	Schul- und Klassen- schließungen	Nicht vorgesehen, nur Einzelfall-Entscheidungen der Gesundheitsbehörden.	Nicht vorgesehen, nur Einzelfall-Entscheidungen der Gesundheitsbehörden. Vulnerable Gruppe können mit fachärztlichem Attest zu Hause bleiben.		Keine Schulschließungen, nur Einzelfall- Entscheidungen der Gesundheitsbehörden. Vulnerable Gruppe können mit fachärztlichem Attest zu Hause bleiben.	Keine Schulschließungen, nur Einzelfall- Entscheidungen der Gesundheitsbehörden. Vulnerable Gruppe können mit fachärztlichem Attest zu Hause bleiben.	
	Allgemeine Maßnahmen	Keine Meldepflicht, Absonderung oder Verkehrsbeschränkung von positiven Fällen. Keine Kontaktpersonen-Nachverfolgung	Meldepflicht und Verkehrsbeschränkung von positiven Fällen. Keine Einschränkungen für Kontaktpersonen		Meldepflicht und Absonderung von positiven Fällen (Ausnahme: kritische Infrastruktur). Verkehrsbeschränkung für Kontaktpersonen	Meldepflicht und Absonderung von positiven Fällen (Ausnahme: kritische Infrastruktur). Verkehrsbeschränkung für Kontaktpersonen	

Wer darf positiv in den Schule?

Grundsätzlich gilt für alle positiv getesteten Personen

- Allgemeine Verkehrsbeschränkungen (zB Pflegeheime, Krankenhäuser, Alten- und Behindertenbetreuung, Kindergärten)
- FFP2-Maskenpflicht, wenn ein Kontakt mit anderen Personen möglich ist. Das gilt auch im Freien, wenn der Mindestabstand von 2 Metern nicht eingehalten werden kann.

Was gilt als symptomfrei?

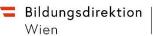
• Der Schulbesuch ist nur möglich, wenn die Erkrankung absolut symptomfrei verläuft (kein Halskratzen, Müdigkeit, Abgeschlagenheit, starkes Husten, Fieber usw.).

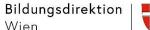
Freitestung

- Die allgemeine Dauer der Verkehrsbeschränkung ist 10 Tage ab Symptombeginn oder der ersten positiven PCR Testung (Testtag/Symptombeginn = Tag o + 10 Tage).
- Nach dem Tag 10 läuft die Verkehrsbeschränkung automatisch ab.
- Freitesten ist ab Tag 5 und das Ende der Maskenpflicht ab Tag 6 möglich. Jedoch nur, wenn man 48h vor der Probenentnahme und danach symptomfrei ist und der PCR negativ ausfällt oder einen ct-Wert >=30 ausweist.

Wer darf die Schule trotz Verkehrsbeschränkung betreten?

- Schüler:innen bis inklusive der 4. Schulstufe (VS und SO) dürfen die Schule nicht betreten, da sie keine FFP2-Masken korrekt und dauerhaft tragen können.
- Schüler:innen ab der 5. Schulstufe dürfen die Schule betreten, solange sie nicht symptomatisch sind sowie dauerhaft und nachweißlich eine FFP2-Maske tragen (auch am Sitzplatz). Die FFP2-Maskenpflicht gilt auch für positive Schüler:innen der Mittelstufe, die noch nicht 14 Jahre alt sind.
- Lehrkräfte und Mitarbeiter:innen dürfen die Schule betreten, solange sie nicht symptomatisch sind sowie dauerhaft und nachweißlich eine FFP2-Maske tragen. Landeslehrkräfte und Mitarbeiter:innen der Stadt Wien haben jedoch ihren Dienst nicht in der Schule zu leisten (Homeoffice möglich).
- Eltern und Externe mit Verkehrsbeschränkung dürfen die Schule nicht betreten. Ausnahme: Begleitung von minderjährigen Kindern in die Schule. Auch hier gilt eine strenge FFP2-Maskenpflicht.
- Personen mit Verkehrsbeschränkung und Maskenbefreiung dürfen die Schule nicht betreten, da die vorgeschriebene FFP2-Maskenpflicht nicht eingehalten werden kann.





Schulautonome Maßnahmen

	Schulleitung ohne BD/SQM	Schulleitung mit BD/SQM	Bildungsdirektion	BMBWF
Anti-Gen-Test	Ja (max. 2 Wochen)	Ja (>2 Wochen)	Ja	Ja
Schulische PCR Testung	Nein	Nein	Nein	Ja
Maskenpflicht (ab 9.SSt FFP2)	Ja (max. 2 Wochen)	Ja (>2 Wochen)	Ja	Ja
Ortsungebundener Unterricht	Nein	Ja, idR durch die Gesundheitsbehörde	Ja, idR durch die Gesundheitsbehörde	Ja
Zeitversetzter Unterrichtsbeginn	Ja (max. 2 Wochen)	Ja (>2 Wochen)	Ja	Ja

- Alle schulautonomen Maßnahmen müssen der Bildungsdirektion durch Eintrag in https://bi.bildung-wien.gv.at (diverse Erhebungen => Covid-Maßnahmen) zur Kenntnis gebracht werden.
- Ab einer Dauer von mehr als 2 Wochen muss zusätzlich das schriftliche Einvernehmen vom zuständigen Schulqualitätsmanager/von der zuständigen Schulqualitätsmanagerin eingeholt werden.
- Ab 6. Fall in der Klasse innerhalb von 5 Tagen: Clustermeldung an: coronaverdacht@bildung-wien.qv.at sowie bildung@ma15.wien.qv.at
- Achtung: Personen mit Maskenbefreiung dürfen bei einer schulautonomen Maskenpflicht am Unterricht teilnehmen (MNS oder andere Maßnahmen).

Kontaktadressen und Hotlines zur COVID-19-Prävention

Allgemeine Information zum Virus und Elterninformationen:

https://coronavirus.wien.gv.at

Corona Hotline in der Bildungsdirektion für Schulleitungen

Corona Hotline f
ür Schulleitungen: 01 52525 77770

Meldeadresse bei Erkrankungsfällen und schulautonomen Maßnahmen

- <u>bildung@ma15.wien.qv.at</u> (Gesundheitsbehörde)
- <u>coronaverdacht@bildung-wien.gv.at</u> (Bildungsdirektion)

Covid-19-Materialbestellungen (Tests, Masken uä.)

- Allgemeine Informationen: www.bmbwf.gv.at/selbsttest
- Servicecenter Post für Schulen bei unvollständigen oder fehlenden Lieferungen: lieferung.selbsttest@post.at bzw. 0800/500 821(Montag bis Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr)
- Bestellungen: Jede Schule selbst über BBG-Selbsttestshop https://www.e-shop.qv.at/e-shopx/#/custom/selbsttestshop
- Anfragen (nur bei kurzfristigem Bedarf): coronamaterial@bildung-wien.gv.at

Maßnahmen-Dokumentation, Erhebungen und Inventuren:

https://bi.bildung-wien.gv.at

Alle Unterlagen zur Covid-19-Prävention finden Sie auch auf www.bi-bildung-wien.qv.at im Bereich "Covid-19 Unterlagen".

Häufige Fragen finden Sie auf <u>www.bi.bildung-wien.gv.at</u> im Bereich unter "Covid-19 Unterlagen" unter "Schulleitung FAQ!" Diese werden laufend aktualisiert und ergänzt.

Bei Fragen und Problemen steht auch der zuständige Schulqualitätsmanager/die zuständige Schulqualitätsmanagerin gerne zur Verfügung!